



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT STUTTGART

Hinweisblatt zum Antrag auf Wechsel des Schulbezirks / Umschulung nach § 76 Abs.2 Schulgesetz

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben die Absicht, Ihr Kind eine Grundschule besuchen zu lassen, die außerhalb des Schulbezirks liegt, in dem Sie wohnen.

Dies ist im Normalfall nicht möglich, da das Schulgesetz in § 76, Absatz 2 bindend vorschreibt:

Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt.

Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, kann hiervon abgewichen werden.

Jeder Antrag muss begründet werden, wichtige Gründe können z. B. sein:

- der Besuch einer Ganztageschule,
- der Besuch einer Ganztageschule wird **nicht** gewünscht,
- eine Hortbetreuung im Bezirk der gewünschten Schule (mit Nachweis),
- eine Betreuung durch Verwandte oder Bekannte im Bezirk der gewünschten Schule (mit Arbeitgeberbescheinigung/en über die Arbeitszeit/en und Betreuungsnachweis),
- ein Verbleib an der bisherigen Schule nach Umzug in einen anderen Schulbezirk, wenn die verbleibende Restschulzeit an der Schule maximal ein Schuljahr beträgt,

Bitte beachten Sie:

- Durch eine mögliche Genehmigung des Schulbezirkswechsels wird keine Zusage über die Erstattung eventuell entstehender **Schülerbeförderungskosten** getroffen.
- Für den Besuch einer **genehmigten Privatschule**, müssen Sie keinen Schulbezirkswechsel beantragen. In diesem Fall ist der zuständigen Schule ein Nachweis über die Anmeldung an der Privatschule vorzulegen.

Der Antrag („Schulbezirkswechsel SSA intern“ oder „Schulbezirkswechsel SSA übergreifend“) ist bei der für Ihren **Wohnbezirk zuständigen Schule** abzugeben.

Bei der Bearbeitung wird insbesondere geprüft, in wieweit die Voraussetzungen für einen Wechsel bzw. Verbleib stichhaltig und ausreichend gegeben sind:

1. pädagogisch (persönliche Situation des Schulpflichtigen und bisherige Schullaufbahn)
2. organisatorisch (Situation und Aufnahmemöglichkeit der Schule, Schulweg und Schülerbeförderung)

Die abschließende Entscheidung ist in jedem Fall eine **Einzelfallentscheidung**, das heißt, es kann nach einer erfolgten Entscheidung für einen Schulpflichtigen nicht automatisch das Recht auf Gleichbehandlung eines anderen Schulpflichtigen abgeleitet werden.

Das Antragsformular ist bei Ihrer zuständigen Schule oder auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Stuttgart erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Staatliches Schulamt